



ADA Möbelfabrik GmbH
Compliance-Kodex 2021

Präambel

- (1) Wir, die *ADA Möbelfabrik GmbH* (nachfolgend „*ADA*“), gehen mit der Einführung des nachfolgenden Kartellcompliance-Verhaltenskodex einen weiteren konsequenten Schritt zur Wahrnehmung unserer unternehmerischen Verantwortung.
- (2) Der vorliegende Kartellcompliance-Verhaltenskodex formuliert unseren Orientierungsrahmen für die Anwendung kartellrechtlicher Normen. Der Kartellcompliance-Verhaltenskodex enthält die grundlegenden Prinzipien und Regeln für unser Verhalten innerhalb unseres Unternehmens und in Beziehung zu unseren Wettbewerbern, externen Partnern und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verhaltenskodex greift dabei sämtliche Bedürfnisse nach kartellrechtlichen Verhaltensregeln der Mitgliedsunternehmen des *Verband der Deutschen Möbelindustrie e.V.* (nachfolgend „*VDM*“) im Sinne eines Mindeststandards auf. Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Verhaltenskodex sind korruptionsrechtliche Regelungen des Strafgesetzbuches, das Personal- und Arbeitsrecht, das Umweltrecht und das Datenschutzrecht.
- (4) Die Wettbewerbsfähigkeit von ADA hängt in großen Teilen davon ab, dass von ADA, der Geschäftsführung, den Bereichsleitern¹, Angestellten, freien Mitarbeitern und Mitgliedern ihrer Organe bei ihren geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen im In- und Ausland sämtliche geltenden Kartellgesetze und sonstigen maßgebenden Regelungen für ein rechtmäßiges und integrires Wettbewerbsverhalten beachtet werden. Zu den relevanten Gesetzen, Vorschriften und Standards gehört insbesondere das deutsche, das österreichische und das europäische Kartellrecht.
- (5) Kartellrechtliche Abreden jeglicher Art verzerren den Wettbewerb, führen zu höheren Kosten und können mit erheblichen Strafzahlungen und Imageschäden verbunden sein sowie die Arbeitsplätze im Unternehmen der ADA gefährden. Daher werden rechtswidriges Verhalten und andere Formen unzulässiger Beeinflussung weder innerhalb des Unternehmens noch unter ihren Kunden und Geschäftspartnern geduldet und Verstöße konsequent verfolgt. Es gilt der Null-Toleranz-Grundsatz.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden nur die maskulinen Beteiligten verwendet. Unter diesen sind aber auch die jeweiligen weiblichen Personen zu verstehen.



- (6) Der vorliegende Verhaltenskodex verfolgt das Ziel, grundsätzliche Handlungsanweisungen für das Verhalten sämtlicher Mitarbeiter von ADA sowie der Mitglieder ihrer Organe bei kartellrechtlich relevanten Sachverhalten aufzuzeigen, um den Einklang mit den Vorgaben der kartellgesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Für die Geschäftsführung der
ADA MÖBELFABRIK GMBH

Anger, 01.09.2021



ppa
ADA Möbelfabrik GmbH
A-8184 Anger | Bäreisrpf 61

ppa

Michael Grabenbauer ppa, Markus Höllerbauer ppa

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	7
B.	Allgemeiner Teil	10
I.	Geltungsbereich	10
II.	Grundprinzipien der Unterbindung von Kartellrechtsverstößen	10
1.	Verantwortlichkeit	10
2.	Organisationspflichten	11
a.	Risikoanalyse	11
b.	Auswahl und Schulung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern	11
c.	Organisationsstruktur	12
d.	Transparenz	12
e.	Compliance Officer	13
f.	Selbstveranlagungsverfahren hinsichtlich kartellrechtlich relevanter Sachverhalte	15
III.	Meldung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex	17
IV.	Rechtliche Grundlagen	18
C.	Besonderer Teil (Kartellrechtliche Verhaltensanforderungen)	19
I.	Überblick	19
II.	Verhalten gegenüber dem Wettbewerber	19
1.	Preisabsprachen	20
2.	Mengenbeschränkungen	21
3.	Marktaufteilungen und Gebietsabsprachen	21
4.	Austausch wettbewerblich relevanter Informationen	22
5.	Umfang des Verbotes	24
6.	Verbandstreffen, Sitzungen u. ä.	24
7.	Veranstaltungen wie zum Beispiel Möbelmessen	26
8.	Hub & Spoke	27
9.	Marktinformationssysteme	28
10.	Zusammenfassung: Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Verhalten gegenüber Wettbewerbern	29
III.	Verhaltensregeln gegenüber den Händlern	29
1.	Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	29
2.	Verbotene Verhaltensweisen	30
a.	Preisbindung	30

b.	Internetvertrieb	33
c.	Wettbewerbsverbote	35
d.	Gebietsschutz.....	36
e.	Kundenschutz	36
f.	Konditionenbindung	37
3.	Vertragsbeendigung und Lieferbeschränkungen	37
III.	Selbstveranlagung.....	39
D.	Schlussbestimmungen.....	40
I.	Zweifelsfälle und Genehmigung von Ausnahmen	40
II.	Inkrafttreten	40
III.	Sanktionen	40
E.	Glossar	41
F.	Impressum.....	46



Anlagen

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen

Anlage 2: Mitteilungsformular für kartellrechtsrelevante Umstände

A. Vorbemerkung

- (7) Der vorliegende Kartellcompliance-Verhaltenskodex ist erforderlich, weil einerseits in dem Marktumfeld², in welchem die Geschäftstätigkeit von ADA vollzogen wird, erhebliche kartellrechtliche Risiken³ bestehen, und andererseits Kartellverstöße signifikante Konsequenzen nach sich ziehen.
- (8) Der Markt, auf dem ADA seine Möbel vertreibt, weist aus Sicht der Wettbewerbsbehörden ein hohes Maß an Austauschbarkeit auf. Möbel sind- unbeschadet der Tatsache, dass es verschiedenste Möbel (beispielsweise Schlafzimmer und Teile, Jugendzimmer und Teile, Wohn-, Herren-, Speisezimmer, Polstermöbel, Tische, Stühle, Bänke und Kleinmöbel sowie Küchenmöbel) gibt, welche in unterschiedlichen Segmenten vertrieben werden - als sogenannte „*homogene Massengüter*“ zu qualifizieren. Märkte, auf welchen homogene Massengüter gehandelt werden, sind aus kartellrechtlicher Sicht besonders sensibel, weil - gegebenenfalls unbeabsichtigte - wettbewerbsbeschränkende Wirkungen (sogenannte „*Kollusionseffekte*“) besonders ausgeprägt sind.
- (9) Zugleich ist der Möbelhandel durch eine in hohem Maße organisierte Marktgegenseite geprägt. Vor allem in Deutschland stehen Möbelherstellern Einkaufskooperationen des Möbelhandels („Verbände“) gegenüber, in denen eine Vielzahl von Möbelhändlern vertreten sind und die über eine erhebliche *Nachfragemacht* verfügen. Die Nachfragemacht der Einkaufsverbände wirkt umso stärker, als Möbel in aller Regel als homogenes Massengut zu qualifizieren sind und die Händler somit verhältnismäßig einfach Produkte verschiedener Hersteller gegeneinander austauschen und die Hersteller gegeneinander ausspielen können. Vor diesem Hintergrund besteht das kartellrechtlich relevante Risiko, dass sich Möbelhersteller ihrerseits koordinieren, um einen „Gegenpol“ zu den Einkaufsverbänden zu bilden. Diese grundsätzliche Gefahr besteht gerade auch dann, wenn – wie vorliegend – der Verkauf der Möbel ausschließ-

² Soweit nachfolgend von einem „Möbelmarkt“ gesprochen wird, auf dem ADA und weitere Wettbewerber ihre Produkte an Möbelhändler vertreiben, ist darauf hinzuweisen, dass die Kartellbehörden den betreffenden Absatzmarkt respektive die betreffenden Absatzmärkte noch nicht abgegrenzt haben. Vor diesem Hintergrund liegt diesem Kodex jeweils die kartellrechtlich sensibelste Marktabgrenzung zugrunde. Aus Gründen der Vereinfachung wird indes durchgängig von einem einheitlichen „Möbelmarkt“, anstatt von Möbel-Teilmärkten für Wohn-, Ess-, Bad- und Arbeitsmöbel gesprochen.

³ Verstöße gegen das Kartellrecht können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden (bezogen auf Unternehmen: bis zu 10% des konzernweiten Umsatzes des der Bußgeldentscheidung vorangegangenen Jahres; bezogen auf die handelnden Personen: bis zu EUR 1 Mio.), führen zur Unwirksamkeit der entsprechenden Grundlagen, können erhebliche Kartellschadensersatzansprüche nach sich ziehen und begründen in aller Regel Imageverluste der beteiligten Unternehmen.

lich „über die Fläche“ erfolgt, anstatt im individuellen Möbelhandel über kleinere Möbelhändler.

- (10) Zur Einordnung der kartellrechtlichen Risiken im Geschäftsbetrieb von ADA ist weiterhin relevant, dass eine Vielzahl von Möbelherstellern in Interessenverbänden wie beispielsweise dem VDM organisiert ist. Grundsätzlich ist eine Verbandstätigkeit erforderlich, um die Interessen der Möbelhersteller zu bündeln und konsequent durchzusetzen. Auch wenn Kartellverstöße im Rahmen von Verbandsveranstaltungen kaum vorkommen, muss Verbandsveranstaltungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Vielzahl von Kartellverfahren aus der Vergangenheit hat gezeigt, dass - meist nicht auf, sondern anlässlich (beispielsweise in Hotelbars oder auf Abendveranstaltungen) - von Verbandsveranstaltungen kartellrechtliche relevante Informationen ausgetauscht und weitergehende Absprachen getroffen wurden.
- (11) Ein Sonderfall der Kooperation von Möbelherstellern ist die Beteiligung an Marktinformationssystemen, welche einen hohen Organisationsgrad indizieren. Als „Marktinformationssysteme“ werden Verhaltensweisen verstanden, bei denen mehrere Möbelhersteller Verkaufsinformationen an einen Verband oder sonstige neutrale Stellen wie beispielsweise den VDM melden und diese die Verkaufsdaten sämtlicher Meldender in (aggregierter) Form an die Möbelhersteller zurückspielen. Solche Marktinformationssysteme sind für die beteiligten Unternehmen wichtig, um die eigene Marktposition zu bestimmen, aber nur unter engen Grenzen zulässig.
- (12) Der vorliegende Kartellcompliance-Verhaltenskodex dient indes nicht nur der Prävention der vorstehend geschilderten Risiken der Verhaltenskoordinierung zwischen Möbelherstellern, mithin zwischen Wettbewerbern (sogenannte „*horizontale Verhaltensweisen*“). Auch Verhaltensweisen gegenüber Unternehmen, die auf vor- oder nachgelagerten Marktstufen tätig sind, (sogenannte „*vertikale Verhaltensweisen*“) sind kartellrechtlich relevant.
- (13) In der jüngeren Vergangenheit hat das Bundeskartellamt beispielsweise das Verhalten von fünf Möbelherstellern mit Bußgeldern geahndet, welche auf das Preissetzungsverhalten von Möbelhändlern Einfluss genommen haben (sogenannte „*Preisbindung der zweiten Hand*“).⁴ Eine Preisbindung der zweiten Hand kann nicht nur bewirkt werden, indem Möbelhersteller Druck auf Möbelhändler ausüben oder diesen Anreize

⁴ Der Fallbericht des Bundeskartellamts kann unter folgender URL abgerufen werden: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2017/B1-164-13_B1-167-13_B1-87-14_B1-47-15.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

setzen, bestimmte Preise oder ein (Mindest-) Preisniveau einzuhalten. Auch Beschwerden von Möbelhändlern gegenüber Möbelherstellern, dass ein anderer Möbelhändler (meist zu niedrige) Preise verlangt, oft verbunden mit der Aufforderung gegenüber dem Möbelhersteller, gegen den betreffenden Händler einzuschreiten, können zu einer Preisbindung der zweiten Hand führen, an der auch der jeweilige Möbelhersteller beteiligt ist.

- (14) Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass sich ADA in einem Marktumfeld bewegt, welches spezifische kartellrechtliche Risiken aufweist. Diesen Risiken wirkt der vorliegende Kartellcompliance-Verhaltenskodex ebenso entgegen wie denjenigen, welche sich aus der individuellen Geschäftstätigkeit von ADA selbst ergeben.

B. Allgemeiner Teil

I. Geltungsbereich

- (15) Der vorliegende Kartellcompliance-Verhaltenskodex enthält die grundlegenden Prinzipien und Regeln für die Vermeidung von Kartellrechtsverstößen im Rahmen bestehender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen zwischen ADA und ihren Geschäftspartnern⁵, sowie im Umgang mit Wettbewerbern.
- (16) Der Verhaltenskodex findet sowohl für ADA als auch für die Mitglieder der Geschäftsführung, Mitglieder der Organe, Abteilungsleiter, Angestellte und freie Mitarbeiter Anwendung.
- (17) Sollte eine Anpassung des Verhaltenskodex aufgrund einer Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage erforderlich sein, kann der zuständige Compliance-Officer Änderungen des vorliegenden Verhaltenskodex in Abstimmung mit der Geschäftsführung von ADA vornehmen. Eine Änderung des Verhaltenskodex muss in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen des Kartellrechts erfolgen.

II. Grundprinzipien der Unterbindung von Kartellrechtsverstößen

1. Verantwortlichkeit

- (18) Die Umsetzung des Kartellcompliance-Verhaltenskodex und die Sicherstellung seiner Einhaltung obliegen der Geschäftsleitung von ADA im Rahmen ihrer Führungsaufgabe. Die Geschäftsleitung von ADA ist an vorderster Stelle für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen der Identifikation und Prävention sowie Reaktion auf Kartellrechtsrisiken in allen Geschäftsbereichen verantwortlich.
- (19) ADA ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zum Kartellrecht sowie die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex einzuhalten. Sollten Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit eines Verhaltens auftreten,

⁵ Geschäftspartner sind sämtliche natürliche und juristische Personen, mit denen die ADA eine Geschäftsbeziehung unterhält, Verhandlungen über den Beginn einer geschäftlichen Zusammenarbeit führt oder beabsichtigt, Verhandlungen über den Beginn einer Geschäftsbeziehung einzugehen. Im Einzelnen vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

sind ein Rechtskundiger (zum Beispiel Rechtsanwalt) und/oder der Compliance Officer in dieser Angelegenheit zu involvieren.

- (20) ADA wird die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Verhaltenskodex mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes/Unternehmens befolgen. Diese Sorgfaltspflichten beinhalten insbesondere die unter **Rn. 21-28** dargestellten organisatorischen Verpflichtungen, die sich sowohl an die Geschäftsleitung und die Abteilungsleiter von ADA wie auch an die sonstigen Angestellten richten, welche mit organisatorischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut sind.

2. Organisationspflichten

a. Risikoanalyse

- (21) Eine grundlegende Voraussetzung für die Wirksamkeit und Effizienz der Unterbindung von kartellrechtlichen Gesetzesverstößen ist die systematische Erfassung, Analyse und Bewertung bestehender und potentieller kartellrechtlicher Risiken sowie festgestellter Verstöße. Für die Feststellung organisatorischer, fachlicher, personeller und situativer Risikopotentiale haben die unterschiedlichen Fachabteilungen (zum Beispiel Vertrieb, Einkauf, Finanzen/Controlling, Personalmanagement, etc.) in Abstimmung mit dem Compliance Officer in regelmäßigen Intervallen und im Einzelfall bei Bedarf eine Risikoanalyse und -bewertung vorzunehmen und auf Grundlage der Bewertung (Qualifizierung und Quantifizierung) der erkannten Risiken und Verstöße dem Compliance Officer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Vorbeugung der Risiken, entsprechend den strukturellen und operativen Gegebenheiten bei ADA, vorzuschlagen.

b. Auswahl und Schulung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern

- (22) Die Angestellten und Mitarbeiter von ADA sind sorgfältig auszuwählen sowie hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Kartellcompliance-Verhaltenskodex innerhalb ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs zu schulen und zu überwachen. ADA ist daher verpflichtet, die Angestellten und Mitarbeiter zum Zeitpunkt ihrer Einstellung oder Beauftragung und zum Zeitpunkt eines jeden Wechsels ihres Aufgaben- und/oder Verantwortungsbereichs bei ADA auf die spezifischen kartellrechtlichen Risikopotentiale des neuen Aufgabengebietes und auf die zu ergreifenden vorbeugenden Maßnahmen hinzuweisen und zu schulen.

- (23) Angestellte und Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind oder einem besonders hohem Risiko von kartellrechtlichen Gesetzesverstößen gemäß der Risikoanalyse ausgesetzt sind, sind in regelmäßigen Intervallen auf die bestehenden Risiken hinzuweisen und durch vertieftes Training in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich zu schulen.
- (24) Hierfür hat der Compliance Officer in Zusammenarbeit mit der zuständigen Personalabteilung die Agenda „Risikomanagement“ in das Schulungsprogramm von ADA aufzunehmen.

c. Organisationsstruktur

- (25) Die Geschäftsleitung von ADA ist verpflichtet, eine stringente und transparente betriebsinterne Organisationsstruktur einzurichten und aufrecht zu erhalten. Dies erfordert insbesondere eine konsistente Beschreibung und Begrenzung der internen Entscheidungsbefugnisse, insbesondere durch die Aufteilung in mehrgliedrige Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie klare Vertretungs- und Zeichnungsregelungen. Die Verteilung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche hat gemäß der vorgegebenen Organisationsstruktur sowie der persönlichen und fachlichen Eignung der Angestellten zu erfolgen.

d. Transparenz

- (26) Sämtliche Geschäftsprozesse und Geschäftsentscheidungen bei ADA müssen transparent sein und eine jederzeitige interne und externe Überprüfung ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Stufen der Entscheidungsfindung, einschließlich die einen Geschäftsabschluss begleitenden mündlichen Erklärungen und Informationen, sowie Kontakte mit Wettbewerbern stets sorgfältig in Schriftform dokumentiert werden.
- (27) Im Rahmen kartellrechtlicher Ermittlungen kommen schriftlichen Unterlagen und elektronischen Daten, wie etwa handschriftlichen Notizen, Memos, E-Mails, Computerdaten, Kalendern, Reisekostenabrechnungen, Telefonlisten und Geschäftsführungsvorlagen besondere Bedeutung zu. Der Inhalt sowie die Wortwahl der vorbenannten Unterlagen und Daten sollten stets unter der Prämisse erfolgen, dass die Dokumente zum Gegenstand kartellrechtlicher Ermittlungen werden könnten. Bei der Erfassung von Wettbewerbsinformationen, insbesondere über den Markt und/oder

den Wettbewerb, ist daher immer die Informationsquelle und der Zeitpunkt des Erhalts zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Fehlinterpretation der über den Markt und das Verhalten der Wettbewerber dokumentierten Informationen sollten keine Begrifflichkeiten gewählt werden, die typischerweise als eine wettbewerbsrechtlich relevante Verhaltensabstimmung missverstanden werden könnten, wie etwa

„wie besprochen“, „abgestimmt“, „vereinbart“, „gegenseitig“, „absprachegemäß“, „gemeinsame Entscheidung“, „gemeinsame Verantwortung“, „Vereinheitlichung“, „Konsens“ etc.

- (28) Die Geschäftsleitung von ADA hat für den kartellrechtlich relevanten Bereich geeignete Maßnahmen für die Kontrolle von Geschäftsabschlüssen zu implementieren, wie etwa durch die Vorlage/Wiedervorlage der einen Geschäftsabschluss begleitenden Dokumente, finale Freigaben eines Geschäftsabschlusses durch die Geschäftsleitung oder ein Kontrollgremium in sensiblen Geschäftsbereichen, Vier-Augen-Prinzip bei Einzelentscheidungen von Angestellten und Mitarbeitern sowie Zufallsprüfungen von Ermessensentscheidungen. Hierbei ist es erforderlich, besonders intensive Kontrollmechanismen in denjenigen Geschäftsbereichen zu implementieren, in welchen ein erhöhtes Potential von kartellrechtlichen Risiken gemäß den jeweiligen Ergebnissen der Risikoanalyse bestehen. Die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen ist aus Gründen der Transparenz schriftlich zu dokumentieren und vollständig und korrekt wiederzugeben, sodass eine jederzeitige Überprüfung und Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

e. Compliance Officer

- (29) Bei ADA wird die Institution des Compliance Officer für den Bereich des Kartellrechts geschaffen. Der Compliance Officer ist die unternehmensinterne Ansprechstelle für alle Angestellten, freien Mitarbeiter und die Mitglieder der Organe bei relevanten Fragestellungen hinsichtlich kartellrechtlicher Themen.
- (30) Im Bereich der kartellrechtlichen Themenstellungen entscheidet der Compliance Officer insbesondere über die nachfolgenden, an ihn herangetragenen, Fragestellungen:
- Liegt ein kartellrechtlich relevantes Verhalten vor?

- Ist das Verhalten als kartellrechtlich zulässig zu bewerten (**weiß**)?
 - Ist das Verhalten als kartellrechtlich grundsätzlich unzulässig einzustufen (**schwarz**)?
 - Bedarf es einer kartellanwaltlichen Begutachtung/Selbstveranlagung (**grau**) zur näheren kartellrechtlichen Klärung des aufgetretenen Sachverhalts?
- (31) Der Compliance Officer hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftstätigkeit von ADA in den kartellrechtlich relevanten Bereichen zu überwachen und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck verfügt der Compliance Officer über das Recht, von allen Mitgliedern der Organe, den gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretern, Angestellten und Mitarbeitern von ADA alle für die Beurteilung Kartellcompliance relevanter Themen die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA sind verpflichtet, den Compliance Officer alle ihnen im Rahmen oder bei der Gelegenheit ihrer Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen Verstöße gegen geltendes Kartellrecht oder diesen Verhaltenskodex sofort zu melden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Compliance Officer über die Quelle, die einen Verstoß gemeldet hat, Stillschweigen zu bewahren.
- (32) Im Falle des begründeten Anfangsverdachts eines kartellrechtlichen Gesetzesverstößes hat der Compliance Officer ungeachtet des Ansehens und der Funktion oder Position des in Verdacht geratenen Angestellten, Mitarbeiter oder Mitglieds eines Organs (der „**Betroffene**“) unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten. Die Untersuchung hat in Abstimmung mit einem etwaigen disziplinarischen Vorgesetzten des Betroffenen und der Personalabteilung zu erfolgen und sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen gegen den Betroffenen zu ermitteln. Der Betroffene ist spätestens nach Abschluss der Untersuchungen anzuhören. Die Abstimmung und die Anhörung dürfen die internen Untersuchungsmaßnahmen und etwaigen Ermittlungen der staatlichen Untersuchungsorgane, insbesondere der Staatsanwaltschaft und der Behörden, nicht gefährden. Die Weitergabe von Informationen, welche den Verstoß des Betroffenen gegen den Verhaltenskodex betreffen, hat im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den rechtlichen Interessen des Betroffenen zu erfolgen. Der Vorgang der Untersuchung ist schriftlich zu dokumentieren und hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

- (33) Der Compliance Officer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen und bei Bedarf die Geschäftsleitung von ADA sowie die Rechtsabteilung über sämtliche festgestellten Fälle von kartellrechtlichen Gesetzesverstößen im Sinne des Verhaltenskodexes zu unterrichten. Die regelmäßige Unterrichtung hat in Form eines Compliance-Halbjahresberichts zu erfolgen und insbesondere den Status des jeweiligen Vorfalls, die ergriffenen arbeitsrechtlichen und organisatorischen Folgemaßnahmen sowie etwaige Konsequenzen für die Verbesserung und Änderung bestehender Compliance-Maßnahmen des Verhaltenskodex zu enthalten. Eine etwaige öffentliche Bekanntmachung festgestellter Verstöße erfolgt ausschließlich durch die zuständige unternehmensinterne Kommunikationsabteilung von ADA und nach einer vorhergehenden schriftlichen Einwilligung der Geschäftsleitung von ADA und des Compliance Officers.
- (34) Der Compliance Officer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen und im Einzelfall bei Bedarf die Wirksamkeit und Qualität der implementierten Kartellcompliance-Maßnahmen des Verhaltenskodexes (zum Beispiel durch interne und externe Audits) in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

f. Selbstveranlagungsverfahren hinsichtlich kartellrechtlich relevanter Sachverhalte

- (35) Das Selbstveranlagungsverfahren ist auf Veranlassung des Compliance Officers für diejenigen kartellrechtlich relevanten Aktivitäten bei ADA durchzuführen, bei welchen nicht von vornherein **zweifelsfrei** feststellbar ist, ob das Verhalten **(i.)** grundsätzlich kartellrechtlich zulässig (**weiß**) oder **(ii.)** unzulässig (**schwarz**) ist. Die grundlegende Einordnung als kartellrechtlich zulässig, unzulässig oder veranlagungsbedürftig erfolgt durch den Compliance Officer.

Sofern eine kartellrechtliche Selbstveranlagung unter den vorgenannten Voraussetzungen erforderlich wird, wird der Compliance Officer den kartellrechtlich relevanten Sachverhalt der Geschäftsführung von ADA mitteilen, welche verbindlich über die Durchführung eines Selbstveranlagungsverfahrens entscheidet.

- (36) Für den Fall, dass die Durchführung eines Selbstveranlagungsverfahrens durch die Geschäftsführung von ADA nicht genehmigt wird, hat die geplante kartellrechtlich relevante Maßnahme **zu unterbleiben**.

- (37) Sofern die Durchführung des Selbstveranlagungsverfahrens genehmigt wird, hat der Compliance Officer die für die Beurteilung im Rahmen des Selbstveranlagungsverfahrens relevanten Tatsachen mit äußerster Sorgfalt, wahrheitsgetreu und vollständig aufzuarbeiten. Hierfür wird sich der Compliance Officer, soweit dies die Komplexität des kartellrechtlichen Sachverhalts erfordert, der Hinzuziehung von unabhängigen Beratern wie Ökonomen bedienen. Sämtliche mit dem kartellrechtlich relevanten Sachverhalt in Berührung stehenden Angestellten und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, auf Anforderung des Compliance Officers unverzüglich alle relevanten Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln. Der eruierte Sachverhalt wird von dem Compliance Officer in einem sogenannten „**Selbstveranlagungsbericht-ADA**“ zusammengefasst und festgehalten.
- (38) Auf Basis des Selbstveranlagungsberichts-ADA erfolgt die Erstellung einer **gutachterlichen Stellungnahme** durch den Compliance Officer, um das kartellrechtlich relevante geplante Verhalten freizugeben:
- **Bis zur Freigabeentscheidung** durch den Compliance Officer darf die geplante kartellrechtlich relevante Maßnahme nicht umgesetzt werden. Für den Fall, dass keine Freigabe erfolgt, darf die Maßnahme nicht vollzogen werden.
 - Sofern in der gutachterlichen **Stellungnahme die Freigabe** ausdrücklich erteilt wird, erklärt der Compliance Officer, dass die Maßnahme in der freigestellten Form kartellrechtlich unbedenklich erfolgen kann. Auf die schriftliche Erklärung des Compliance Officers kann die betroffene Maßnahme durchgeführt werden.
 - Sofern die gutachterliche **Stellungnahme keine Freigabe** erteilt, verfügt der Compliance Officer schriftlich, dass die Maßnahme zu unterbleiben hat.
- (39) Ergeben sich auch auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme nicht auszuräumende Zweifel oder Unklarheiten an der kartellrechtlichen Zulässigkeit der betroffenen Maßnahme, so hat die Geschäftsführung von ADA auf Antrag des Compliance Officers eine Entscheidung über die **informelle Abklärung der Maßnahme mit den zuständigen Kartellbehörden** zu treffen.
- (40) Hierfür kommen folgende Mechanismen in Betracht, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht:

- Beim Bundeskartellamt kann um informelle Klärung oder – wenn möglich – eine Erklärung nach § 32c GWB ersucht werden.
 - Die Europäische Kommission ist befugt, aber nicht verpflichtet, sich im Rahmen sogenannter „*Letters of informal guidance*“ zur kartellrechtlichen Bewertung von Maßnahmen zu äußern.
- (41) Die vorgenannten kartellbehördlichen Äußerungen entfalten zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, gleichwohl werden sie im Rahmen des Selbstveranlagungsverfahrens wie folgt behandelt:
- Äußert sich die zuständige **Kartellbehörde positiv**, indem sie mitteilt, **(i.)** dass kein Anlass zum Einschreiten zu sehen ist, oder **(ii.)** dass kein Kartellverstoß vorliege, oder **(iii.)** dass die Voraussetzungen einer Legalausnahme vom grundsätzlichen Kartellverbot erfüllt sind, so gilt die schriftliche behördliche Äußerung als Freigabe durch den Compliance Officer im Rahmen des Selbstveranlagungsverfahrens. Die behördliche Äußerung ist vollständig zu dokumentieren.
 - In **sämtlichen anderen Fällen**, insbesondere dann, wenn **(i.)** die Kartellbehörde Bedenken äußert, oder **(ii.)** die Antwort der Kartellbehörde gänzlich ausbleibt, so gilt dies als Ablehnung der Freigabe durch den Compliance Officer. Dies hat zur Folge, dass die kartellrechtlich relevante Maßnahme zwingend zu unterbleiben hat.

III. Meldung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex

- (42) Die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe sind dazu verpflichtet, sämtliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden.
- (43) Jeder Angestellte, jeder Mitarbeiter und jedes Mitglied der Organe kann Umstände, die auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex hindeuten, dem Compliance Officer direkt oder schriftlich in vertraulicher Weise melden. Die Unterlagen werden im gesetzlichen Rahmen vertraulich behandelt und aufbewahrt.

IV. Rechtliche Grundlagen

- (44) Die rechtlichen Grundlagen des Verhaltenskodex in Bezug auf das Kartellrecht finden sich in den deutschen, den österreichischen und europäischen Bestimmungen zum Kartellrecht.

- (45) Die maßgeblichen Rechtssätze sind auszugsweise als **Anlage 1** diesem Verhaltenskodex beigefügt.

C. Besonderer Teil (Kartellrechtliche Verhaltensanforderungen)

I. Überblick

- (46) Nachfolgend werden konkrete Verhaltensanweisungen für die Tätigkeit von ADA, ihrer Mitarbeiter, Angestellten und der Mitglieder ihrer Organe definiert. Grundlage für diese Verhaltensanweisungen sind neben den bereits eingangs dargestellten Risiken, welche im Möbelhandel allgemein zu identifizieren sind, die im Rahmen einer Risikoanalyse ermittelten spezifischen Risiken von ADA.
- (47) Diese Verhaltensgrundsätze gliedern sich in:
- Verhaltensregelungen gegenüber dem Wettbewerber (C. II.) und
 - Verhaltensregelungen gegenüber Händlern und Lieferanten (C. III.).

II. Verhalten gegenüber dem Wettbewerber

- (48) Wettbewerber von ADA sind diejenigen Unternehmen, die im selben sachlich und räumlich relevanten Markt, wie ADA tätig sind. Mangels einer (zumindest öffentlich zugänglichen) hinreichend konkreten Marktabgrenzung der relevanten Märkte durch die Kartellbehörden muss aus Gründen der Vorsicht unterstellt werden, dass sämtliche Möbelhersteller als Wettbewerber von ADA zu qualifizieren sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es eine Vielzahl verschiedener Möbelerarten gibt, welche sich wiederum in verschiedene Preissegmente untergliedern lassen. Diese Gesichtspunkte können zwar im Einzelfall zu einer engeren Marktabgrenzung führen, welche jedoch vorliegend mangels Rechtssicherheit nicht zugrunde gelegt werden darf.
- (49) Das Kartellrecht setzt gegenüber Wettbewerbern besonders strenge Verhaltensregelungen an. Kartellrechtlich grundsätzlich unzulässig sind sogenannte Kern- oder „*Hardcore*“-Beschränkungen, die häufig auch als „*schwarze Klauseln*“ bezeichnet werden. Unter Kern- oder „*Hardcore*“-Beschränkungen versteht man Preis-, Mengen-, Gebiets- und Kundenabsprachen mit Wettbewerbern. Durch solche Aktivitäten werden die beteiligten Unternehmen in ihrer wettbewerbliehen Handlungsfreiheit beschränkt, was zu einer Beeinflussung des freien Wettbewerbes führt. Aus diesem Grund sind die Kern- oder Hardcorebeschränkungen mit besonders hohen Bußgeldern

sanktioniert und führen dazu, dass die getroffenen kartellrechtswidrigen Vereinbarungen ihrem gesamten Inhalt nach nichtig sind.

- (50) Zu den Verhaltensweisen, welche von den Angestellten, Mitarbeitern und Mitgliedern der Organe von ADA gegenüber Wettbewerbern unbedingt zu unterlassen sind, gehören insbesondere:

1. Preisabsprachen

- (51) In **jedem Fall unzulässig** sind Absprachen sowie Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern über:

- Preise⁶,
- Preisbestandteile⁷,
- Kalkulationsgrundlagen für Preise⁸,
- weitere Preisparameter⁹ (wie etwa die Festlegung von Preisrelationen zwischen den verschiedenen Erzeugnissen oder zeitliche Preisveränderungen),
- Absprachen, sich untereinander den Umfang von Preiserhöhungen mitzuteilen, um entsprechend auf Preisänderungen anderer Marktteilnehmer reagieren zu können.
- Teuerungszuschläge¹⁰ oder Rabattgewährung,
- Höchstpreise,
- Mindestpreise,
- Festpreise,

⁶ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

⁷ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

⁸ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

⁹ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

¹⁰ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

- Preislistenbindungen¹¹,
- Vereinbarungen über Ausgleichszahlungen¹² und
- Bruttopreisvereinbarungen¹³.

2. Mengenbeschränkungen

(52) Eine Einigung mit Wettbewerbern über die Beschränkung der angebotenen Mengen an Produkten oder Dienstleistungen wirkt in ähnlicher Weise wettbewerbsverzerrend wie die Vereinbarung über Preise, so dass auch Mengenbeschränkungen kartellrechtlich unzulässig und verboten sind. Dies betrifft namentlich Vereinbarungen über:

- Angebotsmengen¹⁴,
- Liefermengen¹⁵,
- Beschränkungen von Produktionskapazitäten¹⁶ und
- Beschränkungen des Dienstleistungsumfangs¹⁷.

3. Marktaufteilungen und Gebietsabsprachen

(53) Wettbewerbsbeschränkend im Sinne von Art. 101 AEUV und § 1 GWB und damit unzulässig ist grundsätzlich jede Vereinbarung zwischen ADA und ihren Wettbewerbern darüber:

- mit wem (Kunden oder Kundengruppen¹⁸) ADA oder ihre Wettbewerber Verträge schließen, oder welche Kunden sie akquirieren oder nicht akquirieren dürfen oder sollen (sogenannte „Aufteilung von Kunden und Kundengruppen“),

¹¹ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹² Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹³ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹⁴ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹⁵ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹⁶ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹⁷ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

¹⁸ Vgl. Ziffer E. (Glossar).

- in welchen geographischen Gebieten ADA oder ihre Wettbewerber geschäftlich tätig werden (sogenannte „Aufteilung von Absatzgebieten“¹⁹),
- zu welcher Zeit ADA oder ihre Wettbewerber Geschäftsabschlüsse tätigen,
- für welche Kunden oder Kundengruppen ADA oder ihre Wettbewerber Gebietsschutz²⁰ erhalten (sogenannter „Gebietsschutz“) und
- welche Marktanteilsquoten ADA oder ihren Wettbewerbern zugeteilt werden (sogenannte „Quotenzuteilung“).

4. Austausch wettbewerbslich relevanter Informationen

- (54) Neben den vorstehend geschilderten „Hardcore“-Beschränkungen muss darauf geachtet werden, dass keine wettbewerbslich relevanten Informationen zwischen Wettbewerbern ausgetauscht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der spezifischen Marktstrukturen des Möbelhandels (nicht zwingend beabsichtigte) wettbewerbsbeschränkende Wirkungen besonders ausgeprägt sind.
- (55) Wettbewerbslich relevante Informationen sind insbesondere sogenannte „strategische Informationen“. Hierunter fallen Preise (zum Beispiel aktuelle Preise, Preisnachlässe, -erhöhungen, -senkungen und Rabatte), Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, Marketingpläne, Risiken, Investitionen oder Technologien, aber auch sonstige wettbewerbslich relevante Informationen, welche üblicherweise dem Geheimwettbewerb unterliegen.
- (56) Diese Informationen dürfen, insbesondere nicht über den Zugriff auf Herstellerinformationen mittels Planungs- und Kalkulationssoftware, Wettbewerbern mitgeteilt oder von Wettbewerbern an ADA übermittelt werden. Teilt ein Wettbewerber ADA entsprechende Informationen mit, muss gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter des Wettbewerbs ausdrücklich erklärt werden, dass diese Informationen nicht übermittelt werden dürfen und deshalb die Zurückweisung der Information erfolgt. Zugleich muss schriftlich dokumentiert werden, wann unter Beteiligung welcher Personen und zu welchem Anlass das Gespräch erfolgte (einschließlich des Gesprächsverlaufs und der Zurückweisung) und die Dokumentation muss unverzüglich an den Compliance Officer übermittelt werden.

¹⁹ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

²⁰ Vgl. **Ziffer E.** (Glossar).

- (57) Zulässig ist indes die Sammlung von Informationen **über** den Wettbewerb. Dies bedeutet, dass die Übermittlung einer strategische Information **durch** einen **Wettbewerber** an ADA zu einem Kartellverstoß führen kann, während die Kenntnisnahme dieser Information aus anderer Quelle (beispielsweise durch eigene Recherche, durch Informationsvermittlung eines Händlers, etc.) kartellrechtlich zulässig ist. Deshalb muss für den Fall, dass ADA durch einen Händler oder sonstigen Dritten Preislisten oder sonstige strategische Informationen erhält, immer auf dem entsprechenden Dokument die Quelle (einschließlich Datum, Ort und Anlass der Übergabe) dokumentiert werden.

Beispiel:

Händler A übergibt Hersteller X eine Preisliste des Herstellers Y.

→ **Handlungsempfehlung:** Handschriftlicher Vermerk auf der Preisliste wie folgt:

„Die vorliegende Preisliste wurde mir, Herrn Max Mustermann, von der Einkäuferin der Beispiel GmbH, Frau Sabine Müller, am 27.06.2015 im Rahmen unseres Jahresgesprächs übergeben. gez. Max Mustermann“

- (58) Als strategische Information gilt auch der direkte Austausch oder die nur einseitige Überlassung von Produktkatalogen ggf. sogar zusammen mit Endverkaufspreislisten. Werden diese durch einen Wettbewerber übermittelt, kann diese Praxis einen unzulässigen Informationsaustausch darstellen. Im Falle der unaufgeforderten Überlassung derartiger Herstellerinformationen ist deren Annahme abzulehnen und in hinreichender Weise (Ort, Datum, Anlass des Versuchs und Beteiligung) zu dokumentieren.
- (59) Auch der Austausch oder die Herausgabe von Kalkulationsschemata an Wettbewerber bergen die Gefahr, dass sie auf die Preisgestaltung von ADA oder ihren Wettbewerbern Auswirkungen haben können, weshalb ihre Weitergabe grundsätzlich kartellrechtlich problematisch ist. Grundsätzlich unzulässig ist daher:
- die Herausgabe konkreter Kalkulationsbeispiele an Wettbewerber,
 - die Angabe bestimmter Prozentsätze für Gemeinkosten und Gewinnzuschläge in der Auswertung von Betriebsvergleichen und Musterkalkulationen sowie Preisbeispiele in Kalkulationsschemata und
 - die Herausgabe von Durchschnitts- oder Mindestwerten an Wettbewerber.

5. Umfang des Verbotes

- (60) Über die unter **Rn. 52-60** dargestellten Themenstellungen hinaus, dürfen die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA mit Wettbewerbern von ADA keine schriftlichen oder mündlichen Absprachen oder sonstige Verhaltenskoordination treffen.
- (61) Ein Kartellverstoß kann von den Angestellten, Mitarbeitern und Mitgliedern der Organe von ADA nicht nur durch ein aktives Tun, sondern unter Umständen auch durch ein Unterlassen verwirklicht werden. Insbesondere die für ADA handelnden Organe, Vertreter und Beauftragten (§§ 14 StGB, 9 OWiG) haben in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich eine sogenannte Garantenstellung, welche sie zu aktivem Eintreten gegen Kartellverstöße verpflichtet (§§ 13 StGB, 8 OWiG).
- (62) Dies bedeutet für die Praxis, dass ein Angestellter oder ein Mitglied eines Organs von ADA eine Diskussion über die vorbezeichneten Themenstellungen sowie einen Austausch derartiger Informationen mit Wettbewerbern unmittelbar zu unterbinden hat. Die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA sind dazu verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, dass sie sich von diesen Themenstellungen distanzieren. Diese Distanzierung ist schriftlich zu protokollieren. Sollte es zu der vorbezeichneten kartellrechtsrelevanten Situation gekommen sein, sind die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA dazu verpflichtet, ihren Compliance Officer unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Benachrichtigung haben ist das als **Anlage 2** beigefügte Mitteilungsformular zu verwenden.

6. Verbandstreffen, Sitzungen u. ä.

- (63) Verbandsarbeit ist notwendig und legitim. Gleichwohl haben die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA sowie Vertreter konkurrierender Unternehmen bei der Wahrnehmung von Verbandstreffen u. ä. insbesondere bei Geschäftsführersitzungen, Arbeitskreistreffen und Mitgliederversammlungen, die unmittelbare Möglichkeit sich hinsichtlich ihres Wettbewerbsverhaltens auszutauschen und eine Verhaltenskoordination vorzunehmen. Verbandstreffen, Arbeitskreise und sonstige Zusammenkünfte, bringen daher stets hohe Risiken für kartellrechtlich relevante Sachverhalte mit sich. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Verbandsveranstaltung, sondern auch für Zusammenkünfte von Wettbewerbern anlässlich von Verbandsveranstaltungen. Es ist auf dieser Ebene eine besondere Sensibilität im Umgang mit

Wettbewerbern und im Informationsaustausch angezeigt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Marktgegenseite in Einkaufsverbänden organisiert ist und deshalb der besondere Anreiz besteht, sich gegen die Bündelung der Nachfragemacht zur Wehr zu setzen.

- (64) Daher sind die an einer Verbandssitzung u. ä. anderen Treffen teilnehmenden Angestellten und Mitglieder der Organe von ADA vor und im Rahmen der Durchführung von Verbandstreffen zur erhöhten Sorgfalt verpflichtet. Kein Angestellter, kein Mitarbeiter und kein Mitglied eines Organs von ADA, der an Verbandssitzungen u. ä. teilnimmt, darf sich an Sitzungen, Treffen oder Diskussionen beteiligen, welche kartellrechtsrelevante Themenstellungen zum Gegenstand haben. Dies gilt auch, wenn sich der Angestellte, der Mitarbeiter oder die Mitglieder der Organe von ADA dabei rein passiv verhalten.
- (65) Die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA sind dazu verpflichtet, eine Teilnahme an Verbandssitzungen u. ä. ohne eine feste Tagesordnung grundsätzlich zu unterlassen. Die Angestellten und Mitglieder der Organe von ADA haben auf den Verband einzuwirken, die Tagesordnung frist- und formgerecht zu erlassen.
- (66) Die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA sind ferner verpflichtet, anhand der Tagesordnung **vor** jeder Veranstaltung zu prüfen, ob kartellrechtlich sensible Themen aufgeführt sind. Sofern dies der Fall sein sollte, sind die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA verpflichtet, auf eine entsprechende Änderung der Tagesordnung hinzuwirken und im Falle der Beibehaltung der Tagesordnung, von einer Teilnahme abzusehen.
- (67) Sollte es im Rahmen einer Verbandssitzung u. ä. zu einer Diskussion über die unter **Ziffer 1. bis 4.** dargestellten Themen kommen, sind die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA dazu verpflichtet, die Sitzung zu verlassen. Ferner sind sie dazu verpflichtet, sich von der Diskussion dieser Themenstellungen ausdrücklich zu distanzieren und ihren Widerspruch nach Möglichkeit in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Ferner haben die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA den Compliance Officer gemäß dem in **Anlage 2** beigefügten Mitteilungsformular über kartellrechtsrelevante Umstände unmittelbar schriftlich zu benachrichtigen.

- (68) Die vorbezeichneten Verhaltensanweisungen finden außer auf Verbandsitzungen auch auf sämtliche Zusammenkünfte mit Wettbewerbern, wie zum Beispiel Arbeitskreise, Stammtische oder andere informelle Treffen, Anwendung.

Kurzcheck Verbandsarbeit:

Vor dem Treffen:

- ✓ **Keine** Teilnahme ohne Tagesordnung
- ✓ **Prüfung** der Tagesordnung auf kartellrechtlich unzulässige Themen
- ✓ **Änderungsverlangen** im Falle der Vorsehung unzulässiger Themen
- ✓ **Absage** der Teilnahme bei Nichtänderung der Tagesordnung

Während des Treffens:

- ✓ Hohe **Sensibilität** zu Themen des Informationsaustausches
- ✓ Klare, dokumentierte **Distanzierung** im Falle der Behandlung unzulässiger Themen
- ✓ **Verlassen** des Treffens im Falle der Behandlung unzulässiger Themen

Nach dem Treffen:

- ✓ Unterrichtung des Compliance Officers über etwaige kartellrechtlich unzulässigen Sachverhalte während des Treffens

7. Veranstaltungen wie zum Beispiel Möbelmessen

- (69) Auch die Teilnahme an Messen (Mailänder Möbelmesse, Kölner Möbelmesse, M.O.W., GIGA, Messe in Wels) mit weltweitem Publikum ist legitim und für den Erfolg eines Unternehmens von großer Bedeutung. Dennoch müssen aufgrund des damit verbundenen Wettbewerberkontaktes die kartellrechtlichen Verhaltensregeln von den Angestellten, Mitarbeitern und den Mitgliedern der Organe von ADA strikt eingehalten werden.

- (70) Die Angestellten, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe von ADA dürfen **nicht:**

- Wettbewerber auf wettbewerbsrelevante Themen ansprechen.

- Sich selbst von anderen auf wettbewerbsrelevante Themen ansprechen lassen. Sollte dies geschehen, müssen sie das Gespräch sofort beenden und sich deutlich von seinem Inhalt distanzieren.
- Sich zu Diskussionen anderer, bei denen wettbewerbsrelevante Themen besprochen werden, hinzugesellen.
- Material (wie zum Beispiel Preislisten, Kalkulationen, Firmeninterna, Kunden- oder Lieferantelisten) annehmen oder anderen zur Verfügung stellen.

(71) Sollte kartellrechtlich relevantes Verhalten den Angestellten, Mitarbeitern oder Mitgliedern der Organe von ADA gegenüber stattgefunden haben, sind diese verpflichtet mittels dem in **Anlage 2** beigefügten Mitteilungsförmular den Compliance Officer unmittelbar schriftlich zu benachrichtigen.

8. Hub & Spoke

(72) Kartellrechtlich unzulässig ist auch die Koordination des Wettbewerbsverhaltens des Handels, also der Vertragshändler, untereinander mit ADA als Mittler. Das Bundeskartellamt beschreibt dies wie folgt:

„Hub & Spoke“ liegt vor, wenn die Kommunikation der Handelsunternehmen über den Lieferanten (mittelbar) eine horizontale Abstimmung über Preise oder andere Wettbewerbsparameter zwischen den Handelsunternehmen bezweckt oder bewirkt.“

Beispiel:

Händler A ruft bei seinem Lieferanten an und verlangt von diesem dafür zu sorgen, dass der Händler B bestimmte Mindestpreise einhält.

→ **Reaktion:** Dokumentierte, bestimmte Zurückweisung des Begehrens unter Verweis auf die freie Preisgestaltung des Handels.

(73) Folgende Beispiele für derartige Verhaltensweisen werden vom Bundeskartellamt als in der Regel unzulässig erachtet und müssen deshalb unterlassen werden:

- Die teilweise oder vollständige Offenlegung der Konditionen beziehungsweise Verträge, von ADA mit einem Vertragshändler vereinbart hat, sofern sie (mit-

telbar) eine Abstimmung über Preise oder andere Wettbewerbsparameter zwischen den Handelsunternehmen bezweckt oder bewirkt.

- Beteiligung von ADA an Gebietsaufteilungen oder Gebietszuweisungen der Vertragshändler untereinander.
- Beteiligung von ADA an Kundenaufteilungen oder Kundenzuweisungen der Vertragshändler untereinander.
- Die Übermittlung von preisbezogenen Informationen, von ADA aus seinem Vertragsverhältnis mit einem Vertragshändler gewonnen hat, an andere Vertragshändler auf deren Veranlassung hin, sofern sie (mittelbar) eine Abstimmung über Preise oder andere Wettbewerbsparameter zwischen den Handelsunternehmen bezweckt oder bewirkt. Hierunter kann zum Beispiel die Vorabinformation über den Zeitpunkt und die Höhe der Preisveränderung eines Vertragshändlers durch ADA an Vertragshändler fallen.
- Vertragshändler dürfen nicht mit ADA das Sortiment, die Verkaufsstrategie oder die Werbung abstimmen, soweit dies dem Zweck der mittelbaren oder unmittelbaren Abstimmung solcher Maßnahmen mit anderen Vertragshändlern dient.

9. Marktinformationssysteme

- (74) Marktinformationssysteme, bei denen mehrere Wettbewerber ihre Verkaufsinformationen an eine auswertende Stelle übermitteln (beispielsweise den VDM) und von dieser Stelle Informationen über ihre Marktstellung zurückgespielt bekommen, sind zwar nicht per se kartellrechtlich unzulässig, müssen jedoch in ihrer Ausgestaltung in vertiefter Weise bewertet werden.
- (75) Zulässig sind lediglich solche Marktinformationssysteme, bei denen das Wettbewerbsverhalten der einzelnen Marktteilnehmer nicht identifiziert werden kann. Dies setzt voraus, dass an dem Marktinformationssystem ein Mindestmaß an Unternehmen beteiligt ist, die Daten einen hinreichenden Aggregationsgrad aufweisen und auch keine sonstigen Gesichtspunkte Rückschlüsse auf das individuelle Wettbewerbsverhalten zulassen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, stellt die Beteiligung an einem Marktinformationssystem einen Kartellverstoß dar.

(76) Vor diesem Hintergrund dürfen Informationen über das Wettbewerbsverhalten von ADA an den Organisator eines Marktsystems nur übermittelt und Daten von diesem nur angenommen werden, wenn der Organisator des Marktinformationssystems mittels einer hinreichend plausiblen Erklärung nachweist, dass das jeweilige Marktinformationssystem den kartellrechtlichen Anforderungen genügt.

10. Zusammenfassung: Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Unzulässig ist der Austausch:	Zulässig ist der Austausch:
<div style="text-align: center; font-size: 2em; color: red; margin-bottom: 10px;">✗</div> <p>(insbesondere)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über Preise, Preisbestandteile & Kalkulationsgrundlagen. ▪ von Produktkatalogen, Preislisten & Verträgen mit Dritten. ▪ über Produktionsmengen. ▪ durch ein „Liegenlassen“ von Unterlagen. ▪ über Kundenbeschränkungen, Liefergebiete & Quoten. 	<div style="text-align: center; font-size: 2em; color: green; margin-bottom: 10px;">✓</div> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über soziale & gesellschaftliche Themen. ▪ über die allgemeine Marktlage. ▪ über Umstände, welche keine Wettbewerbsparameter betreffen.

III. Verhaltensregeln gegenüber den Händlern

1. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

(77) Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber Unternehmen auf vor- oder nachgelagerten Stufen der Herstellungs- und Distributionskette, mithin vertikale Verhaltensweisen, fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Kartellverbots. Dies ist insbesondere insoweit relevant, als ADA das Wettbewerbsverhalten seiner Händler zu steuern beabsichtigt.

Als vertikale Wettbewerbsbeschränkungen gelten sämtliche Beschränkungen des Händlers in Bezug auf dessen Verhalten gegenüber Dritten.

(78) Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Verhaltensweisen müssen dementsprechend am Kartellverbot gemessen werden:

- Preisbindungen des Handels,
- Beschränkungen des Internethandels,
- Wettbewerbsverbote,
- Alleinbelieferungsvereinbarungen,
- Gebietsschutz/Exklusivität und
- Exportverbote.

(79) Indes bestehen bei vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmegesetze, welche einzelne Wettbewerbsbeschränkungen als zulässig erscheinen lassen (sogenannte „Freistellung“). Ob im Einzelfall eine Freistellung in Betracht kommt, obliegt ausschließlich der Beurteilung des Compliance Officers. Dementsprechend dürfen auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen nur vollzogen werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch den Compliance Officer vorliegt.

2. Verbotene Verhaltensweisen

(80) Die folgenden Verhaltensweisen sind hinsichtlich der Händler verboten:

a. Preisbindung

(81) Eine **Preisbindung für Wiederverkäufer**, die sogenannte „Preisbindung der zweiten Hand“, ist grundsätzlich kartellrechtlich verboten. Hierunter ist eine Einflussnahme durch ADA auf den Weiterverkaufspreis der Händler zu verstehen. Eine solche Einflussnahme kann sowohl durch Druck oder durch Anreize erfolgen. Darüber hinaus kann eine solche Preisbindung auch durch Kommunikation zwischen ADA und den Händlern erfolgen.

(82) ADA darf den Händlern insbesondere nicht vorschreiben, welche Preise diese ihren Kunden berechnen dürfen. So ist insbesondere der Versuch unzulässig, auf die Wie-

derverkaufspreise von Händlern Einfluss zu nehmen, nachdem sich andere Händler über das Preissetzungsverhalten, insbesondere im Internetvertrieb, beschwert haben.

- (83) Das Verbot der Preisbindung der zweiten Hand schließt nicht aus, dass ADA Vorgaben für unverbindliche Preisempfehlungen ausspricht. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich bei der Preisempfehlung tatsächlich um eine *unverbindliche* handelt und die Preisempfehlung nicht dazu missbraucht wird, mittelbar Verkaufspreise festzusetzen. So sind sämtliche Formen der Druckausübung und Setzung von Anreizen, die unverbindliche Preisempfehlung einzuhalten, verboten und stellen eine Preisbindung der zweiten Hand dar.
- (84) Insbesondere die deutsche Kartellrechtspraxis neigt dazu, bereits bei der geringsten Form von Druckausübung, welche im Zusammenhang mit einer unverbindlichen Preisempfehlung auftritt, eine Preisbindung der zweiten Hand anzunehmen. Dies wird insbesondere anhand des „Hinweispapiers zum Lebensmitteleinzelhandel“ des Bundeskartellamts vom Juli 2017²¹ deutlich, in der das Bundeskartellamt gegenüber Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels Grundsätze dargelegt hat, wann eine (zulässige) echte unverbindliche Preisempfehlung und wann eine (unzulässige) Preisbindung der zweiten Hand vorliegt. Diese Ausführungen gelten nicht nur für den Lebensmitteleinzelhandel und können auch auf andere Märkte übertragen werden.
- (85) Zulässig ist aus Sicht des Bundeskartellamts lediglich das bloße Überreichen einer Liste mit Empfehlungen für Wiederverkaufspreise sowie die Erläuterung der Strategie, die im Hinblick auf die Positionierung und Vermarktung der Produkte verfolgt wird. Bereits jede weitere Thematisierung der unverbindlichen Preisempfehlung, insbesondere jede weitere Kontaktaufnahme zwischen Hersteller und Händler, die den Wiederverkaufspreis zum Gegenstand hat, kann eine unzulässige Preisbindung der zweiten Hand darstellen, wenn diese Kontaktaufnahme in irgendeiner Form der Einhaltung des Weiterverkaufspreises dient. So kann bereits die nochmalige Übersendung einer unverbindlichen Preisempfehlung aus Sicht des Bundeskartellamts ausreichen, um eine Preisbindung der zweiten Hand anzunehmen.
- (86) Weiterhin wird als unzulässige Form der Preisbindung der zweiten Hand angenommen, wenn bspw. durch Bestellvordrucke den Händlern die Festsetzung eines eigenen

²¹ Abrufbar unter der URL: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/Hinweispapier%20Preisbindung%20im%20Lebensmitteleinzelhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Preises erschwert wird.

- (87) Soweit ADA mittels Software die Preisentwicklung der (Online-)Händler beobachtet, um insbesondere feststellen zu können, welcher Händler für die Senkung der Preise verantwortlich ist, birgt dies das hohe Risiko eines Verstoßes gegen das Verbot der Preisbindung der zweiten Hand. Es muss daher sichergestellt werden, dass die zuerst einen Rabatt gewährenden Händler zu diesem Thema nicht kontaktiert werden oder es gar zu einer unzulässigen Druckausübung kommt. Die durch das System gewonnenen Informationen dürfen lediglich zu *internen* Zwecken der Preis- und Markenbildung genutzt werden.
- (88) Auch in sonstiger Form dürfen weder Nachteile angedroht, noch Vorteile versprochen oder gewährt werden, um eine unverbindliche Preisempfehlung einzuhalten. Als Nachteile gelten dabei bspw. Konditionenverschlechterungen oder Verzögerungen bei der Belieferung, als Vorteile Rabatte, Rückvergütungen oder Spannausgleichszahlungen.
- (89) Als **unzulässig** gelten:
- Die **schriftliche oder mündliche Abstimmung beziehungsweise Festsetzung** (zum Beispiel in Jahresvereinbarungen) von **Wiederverkaufspreisen oder Aktions- Preisuntergrenzen**. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Wiederverkaufspreis durch Vertragsbestimmungen oder abgestimmte Verhaltensweisen festgesetzt oder durch einseitige Druck- und Lockmittel durchgesetzt wird.
 - Eine **indirekte vertikale Preisbindung**. Beispiele hierfür sind Abmachungen über Absatzspannen oder über Preisnachlässe, die auf ein vorgegebenes Preisniveau höchstens gewährt werden dürfen.
 - Die **Unterstützung von Werbemaßnahmen** des Handels durch produktbezogene Vergütungen oder Pauschalrabatte seitens des Lieferanten, wenn hierbei von einem der beiden Vertragspartner konkrete Aktionspreise verlangt werden.
 - Vereinbarungen oder Abstimmungen zwischen Herstellern und Handelsunternehmen über eine Spannenneutralität beziehungsweise Verbesserung der Spannen bei Erhöhung der Herstellerabgabepreise mit gleichzeitiger Erhöhung der Wiederverkaufspreise (**gleitende Preisbindung**).

- Die Benennung von **verbindlichen Wiederverkaufspreisen oder Wiederverkaufspreisuntergrenzen** durch den Lieferanten in Bestellvordrucken, Ordervordrucken oder sonstigen Dokumenten und deren unveränderte Verwendung durch das Handelsunternehmen im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen.
- (90) Weiterhin zeigt sich anhand des Hinweispapiers, dass das Bundeskartellamt nicht nur in den Konstellationen eine unzulässige Preisbindung der zweiten Hand annimmt, in denen ADA durch Druck oder Anreize versucht, Händler zur Einhaltung bestimmter Preise oder eines bestimmten (Mindest-) Preisniveaus einzuhalten. Neben diesen Verhaltensweisen bewertet das Bundeskartellamt auch solche Sachverhalte als kartellrechtswidrige Preisbindung der zweiten Hand, in denen zwischen ADA und den Händlern ein gemeinsames Verständnis über den „richtigen“ Weiterverkaufspreis erzielt wird.
- (91) Dies ist insbesondere in Fallkonstellationen relevant, in denen sich Händler bei ADA über die Weiterverkaufspreise anderer Händler beschweren. Derartige Beschwerden stellen zum einen ein Indiz dar, dass der betreffende Händler ein höheres Preisniveau für den „richtigen“ Preis hält, das sämtliche Händler „akzeptieren“ müssen. Zum anderen verlangt der Händler von ADA eine (per se bereits unzulässige) Einflussnahme von ADA auf den betreffenden Händler.
- (92) Derartigen Händlerbeschwerden darf ADA nicht nachgehen. Dies reicht indes nicht, um einen Kartellverstoß zu vermeiden. Vielmehr muss ADA aktiv dem Händler mitteilen, dass ADA auf den Weiterverkaufspreis seiner Händler keinen Einfluss nimmt und mit dem Händler auch nicht über Weiterverkaufspreise oder das bei einem Weiterverkauf sinnvolle Preisniveau sprechen wird, mithin sich aktiv distanzieren. Erfolgt eine solche aktive Distanzierung im Rahmen eines (persönlichen oder telefonischen) Gesprächs, muss der betreffende Mitarbeiter das Gespräch (Ort, Zeit, Anlass, Inhalt und Verlauf des Gesprächs) unverzüglich schriftlich dokumentieren und den Compliance Officer hierüber informieren.

b. Internetvertrieb

- (93) Ein weiterer Risikobereich für Wettbewerbsbeschränkungen im Vertikalverhältnis besteht im Zusammenhang mit dem Internetvertrieb. So hält die Europäische Kommission in den Vertikalleitlinien fest:

„Prinzipiell muss es jedem Händler erlaubt sein, das Internet für den Verkauf von Produkten zu nutzen.“²²

- (94) Ein Totalverbot des Internetvertriebs kommt allenfalls in äußerst eng begrenzten Ausnahmesituationen in Betracht, bspw., wenn der Internethandel zu erheblichen Gesundheitsgefährdungen führen kann.²³ Hierunter kann beispielsweise der Vertrieb von Waffen fallen. Im Hinblick auf das Sortiment der Mitglieder des VDM ist nicht ersichtlich, dass einzelne Produkte aus Gründen der Gesundheitsgefährdung zwingend über den stationären Handel vertrieben werden müssten, so dass insoweit ein Totalverbot des Internetvertriebs im Geschäftsbetrieb von ADA nahezu ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass ADA seine Abnehmer nicht dazu verpflichten darf, einzelne Produkte nicht über das Internet zu vertreiben.
- (95) Weiterhin ist es unzulässig, Händlerverhalten zu sanktionieren oder den Händlern Vorteile zu gewähren, die daran anknüpfen, ob die Produkte über das Internet vertrieben werden. So ist es bspw. unzulässig, wenn ADA mit Händlern vereinbart, dass die Händler für Produkte, die online weiterverkauft werden sollen, einen höheren Preis bezahlen müssen, als für Produkte, die zum stationären Verkauf bestimmt sind („Doppelpreissystem“).²⁴ Ein unzulässiges Doppelpreissystem kann nicht nur durch die Festsetzung unterschiedlicher Endverkaufspreise implementiert werden, sondern auch dergestalt, dass Internethändlern schlechtere Rabatte eingeräumt werden, für die kein sachlicher Grund besteht.
- (96) In engen Grenzen kann ADA seinen Händlern Vorgaben über die Art und Weise des Internetvertriebs machen. Hierzu zählen bspw. Vorgaben an die Gestaltung des Internetauftritts, die Verpflichtung, ein stationäres Ladenlokal zu betreiben (*Brick-Store-Klauseln*) und mit diesem einen Mindestumsatz zu erzielen sowie die Implementierung von Qualitätsanforderungen, mittels derer der Vertrieb über Drittplattformen, wie *Amazon* oder *Ebay*, eingeschränkt wird.
- (97) Eine Kopplung des Internetverkaufs an den Betrieb eines stationären Ladenlokals (*brick and mortar-Klausel*) ist nur in engen Grenzen möglich. Voraussetzung ist insoweit, dass ein - wiederum kartellrechtlich gesondert zu prüfendes - zulässiges Selektivvertriebssystem betrieben wird. Nur für die Waren, welche dem betreffenden

²² Vertikalleitlinien, Rn. 52.

²³ Vgl. zum Verbot des Internetvertriebs in selektiven Vertriebssystemen: EuGH, Urteil vom 13.10.20011, Rs. C-439/09 = WuW/2012, 93 – *Pierre Fabre*.

²⁴ Vertikalleitlinien, Rn. 52, lit. D.

Selektivvertriebssystem zuzuordnen sind, kann von den Händlern auch der Betrieb eines stationären Ladenlokals verlangt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Vereinbarungen mit Händlern im Sinne einer brick and mortar-Klausel erst nach Freigabe durch den Compliance Officer getroffen werden.

c. Wettbewerbsverbote

(98) Hersteller vereinbaren oft mit ihren Händler Wettbewerbsverbote. Inhalt solcher Verbote ist, dass der Händler keine Produkte anderer Hersteller, die mit den Vertragswaren im Wettbewerb stehen, vertreiben darf. Nur so kann der Hersteller sicherstellen, dass „seine“ Händler sich angemessen beim Verkauf der Vertragswaren engagieren. Wettbewerbsverbote mit der zweiten Hand sind daher grundsätzlich erlaubt.

(99) Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch **Wettbewerbsverbote** mit Händlern kartellrechtlich unzulässig sein.

(100) Wettbewerbsverbote sind nur kartellrechtlich **zulässig**, wenn²⁵

- der Marktanteil keines der beteiligten Unternehmen für bzgl. des relevanten Produkts 30 % überschreitet und
- das Wettbewerbsverbot höchstens fünf Jahre umfasst.

(101) Die 5-Jahres-Frist ist eine Höchstfrist und berechnet sich inklusive aller automatischer Verlängerungen und Optionen.

(102) Verträge mit unbestimmter Laufzeit sieht das Kartellrecht ebenfalls als Verträge an, deren Vertragsdauer die 5-Jahres-Grenze überschreitet. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung früher gekündigt werden kann.

Beispiel:

„Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden“). Gleiches gilt, wenn eine stillschweigende Verlängerung vereinbart wird (Beispiel: „die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls dem nicht bis zum [...] widersprochen wird.“).

²⁵ Beachte hierzu Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010

(103) Der Vertrag beziehungsweise der Vertragsteil, der ein Wettbewerbsverbot enthält, muss also spätestens nach 5 Jahren (automatisch) enden. Entsprechende Regelungen sind vorab mit dem Compliance Officer abzustimmen.

d. Gebietsschutz

(104) Die **Aufteilung von Vertriebsgebieten** (Gebietsschutz) durch ADA schränkt den Wettbewerb zwischen den Händlern ein.

(105) Trotzdem erlaubt das Kartellrecht unter bestimmten Voraussetzungen²⁶ die Einrichtung eines Gebietsschutzes,

- wenn der jeweilige Marktanteil der Beteiligten 30 % nicht übersteigt und
- wenn der Gebietsschutz ausschließlich für den **aktiven Vertrieb** vereinbart wird.

(106) Gebietsschutz für **passiven Vertrieb** ist kartellrechtlich in jedem Fall, also unabhängig von den Marktanteilen, verboten.

(107) Begriffserklärung:

Passiver Vertrieb: ist die Bearbeitung von Anfragen von Kunden, die von außerhalb des Vertragsgebiets an den des Händlers ohne Hinwirken des Händlers an diesen herangetragen werden.

Aktiver Vertrieb: ist das aktive Ansprechen und bewerben von Kunden außerhalb des Vertragsgebietes des Händlers (also aktive Werbung in Zeitungen, mit Mailings, etc.).

e. Kundenschutz

(108) Kundenschutzvereinbarungen sind grundsätzlich kartellrechtlich relevant.

(109) Beispiele für Kundenschutzvereinbarungen sind:

²⁶ Beachte hierzu Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010

- Vereinbarungen oder Absprachen, wonach es den Händlern untersagt wird, bestimmte Kunden oder Kundengruppen (zum Beispiel Key-Account-Kunden) zu beliefern.

(110) Solche Klauseln sind nur dann **zulässig**, wenn²⁷:

- die Marktanteile der Parteien jeweils 30 % nicht überschreiten und
- der Kundenschutz ausschließlich für den aktiven Verkauf formuliert ist.

(111) Zur Definition des aktiven und passiven Verkaufs gilt das oben in **Rn. 107** gesagte.

(112) Zu beachten ist, dass für die Kartellrechtswidrigkeit einer Vereinbarung, dies nicht unbedingt schriftlich erfolgen muss. Auch mündliche Vereinbarungen werden vom Kartellverbot erfasst. Mündliche Vereinbarungen mit den Vertragshändlern, wonach ADA die Key-Account-Kunden vorbehalten bleiben, sind also trotzdem am Kartellrecht zu messen.

(113) Wegen der konkreten Ausformulierung einer Kundenschutzregelung ist vorab der Compliance Officer zu kontaktieren.

f. Konditionenbindung

(114) Das Kartellverbot gilt auch für vertikale Beschränkungen hinsichtlich aller anderen Vertragskonditionen des Händlers gegenüber seinen Kunden (zum Beispiel Skontoregelungen, Konditionen von Serviceverträgen, etc.).

(115) Es wird empfohlen, jegliche Vertragsklauseln, welche Beschränkungen der Vertrags Händler enthalten, dem Compliance Officer zur Prüfung vorzulegen.

3. Vertragsbeendigung und Lieferbeschränkungen

(116) Im Einzelfall kann die Entscheidung von ADA, einzelne Händler (teilweise oder vollständig) nicht mehr zu beliefern oder mit einzelnen Händlern, welche an einer Belieferung durch ADA interessiert sind, keine Vertragsbeziehung einzugehen, im Hinblick auf das Missbrauchs- und Diskriminierungsverbot relevant sein. Zwar gilt re-

²⁷ Beachte hierzu Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010



gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, welcher indes im Falle einer relativen Marktmacht (insbesondere im Falle der Spitzengruppenabhängigkeit) eingeschränkt ist.

(117) Vor diesem Hintergrund ist der Compliance-Officer in sämtlichen Fällen, in denen

- gegen den Willen eines Händlers keine Vertragsbeziehung seitens ADA aufgenommen,
- der Händler nicht mit sämtlichen vom Händler gewünschten Waren durch ADA beliefert oder
- eine Vertragsbeziehung zwischen ADA und einem Händler ganz oder teilweise gegen den Willen des Händlers beendet wird,

unverzüglich über sämtliche relevanten Umstände (betreffender Händler, Zeitpunkt und Inhalt der Anfrage des Händlers, Entscheidung von ADA und Hintergründe der Entscheidung) in Textform zu informieren. Soweit der Compliance-Officer eine Belieferungspflicht identifiziert, ist insoweit den Vorgaben des Compliance-Officers Folge zu leisten.

Zusammenfassung: Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Verhalten gegenüber Händlern

Unzulässig ist:	Zulässig ist:
	
<p>(insbesondere)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die (verbindliche, oder verbindlich wirkende) Vorgabe von Wiederverkaufspreisen ▪ ein Totalverbot des Internetvertriebs ▪ Kundenschutz- und Gebietsschutzvereinbarungen bei marktbeherrschender Stellung ▪ Konditionenbindungen 	<p>(insbesondere)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Unverbindliche Preisempfehlung ▪ die Kundenschutz- und Gebietsschutzvereinbarung bei <u>nicht</u>-marktbeherrschender Stellung der Beteiligten

III. Selbstveranlagung

- (118) Sämtliche geschäftlichen Aktivitäten, die (i.) grundsätzlich wettbewerbliche Relevanz aufweisen, könnten, und (ii.) nicht eindeutig unzulässige Aktivitäten (schwarze Klauseln) darstellen, betreffen einen Graubereich (graue Klauseln).
- (119) Graue Klauseln können im Einzelfall kartellrechtlich unzulässig oder zulässig sein. Die hierfür erforderliche Beurteilung muss im jeweiligen **Einzelfall** im Wege einer kartellanwaltlichen Begutachtung, dem sogenannten **Selbstveranlagungsverfahren**, getroffen werden. Auf die Durchführung des Selbstveranlagungsverfahrens finden die Bestimmungen nach **Rn. 34-40** des Verhaltenskodex Anwendung.

D. Schlussbestimmungen

I. Zweifelsfälle und Genehmigung von Ausnahmen

(120) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Auslegung des Verhaltenskodex und für die Genehmigung von Abweichungen vom Verhaltenskodex können die Angestellten und Mitarbeiter jederzeit Hilfe und Rat bei dem Compliance Officer einholen:

(121) Compliance Officer für **kartellrechtliche Belange**:

Rechtsanwalt Robert D. Buchmann

Tel.: +49 152 54 64 85 68

E-Mail: compliance@ada.at

II. Inkrafttreten

(122) Der Verhaltenskodex tritt durch die Entscheidung der Geschäftsführung der ADA am 01.09.2021 in Kraft.

III. Sanktionen

(123) Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex der ADA kann straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Folgen für die ADA, jeden beteiligten Angestellten und jedes beteiligte Mitglied der Organe der ADA nach sich ziehen, einschließlich Freiheitsstrafen, schwere finanzielle Strafen (insbesondere Geldstrafen und Geldbußen), persönliche Schadenersatzansprüche sowie Berufsverbote. ADA ist es untersagt, finanzielle Strafen, die einem Angestellten oder einem Mitglied eines Organs der ADA auferlegt werden, zu erstatten.

(124) Angestellte und Mitarbeiter, die gegen den Verhaltenskodex von ADA verstoßen, werden mit disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses belegt.

E. Glossar

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Definitionen erläutern wichtige Begriffe aus dem Verhaltenskodex und seinen Anlagen. Die Definitionen gelten neben den im Vertragstext selbst durch die Kennzeichnung („“) niedergelegten Definitionen, unabhängig davon, ob die Begriffe im Singular oder im Plural verwendet werden:

Definitionen

- „Angestellte“** sind sämtliche bei ADA angestellte Personen, einschließlich deren Geschäftsleitung und Abteilungsleiter sowie der Praktikanten und Trainees.
- „Betriebsvergleich“** ist eine Methode, wonach bestimmte betriebliche Kenngrößen verschiedener Hersteller/Lieferanten von im Zusammenhang mit Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten (wie etwa Absatzkennziffern, Kern- und Fernabsatzgebiete, Marktanteile, Preise, Produkte, erzielte Umsätze etc.) einander gegenübergestellt und verglichen werden.
- „Betroffene“** sind die Personen, deren personenbezogene Daten im Unternehmen erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden.
- „Bruttopreisvereinbarung“** meint die Vereinbarung von einheitlichen Ausgangspreisen („Bruttopreisen“) für die Produkte und/oder Sonderausstattung etc. sowie die mit der Lieferung der Produkte im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, welche lediglich durch die Gewährung eines abnehmerindividuellen Rabattes oder von

Skonti („Nettopreis“) divergieren.

„Compliance Officer“

sind die zuständigen Angestellten der ADA, welche zur Wahrnehmung der in diesem Verhaltenskodex vorgesehenen Aufgaben des Compliance Officers durch die ADA bestimmt wurden und welchen innerbetrieblich die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungskompetenzen eingeräumt wurden.

„Disziplinarischer Vorgesetzter“

ist der innerbetrieblich weisungsbefugte Vorgesetzte des Angestellten der ADA.

„Dritter“

ist jede Stelle außerhalb des Unternehmens. Einzelne Stellen oder Abteilungen innerhalb des Unternehmens sind nicht Dritte, gleichwohl ist auch innerhalb des Unternehmens zu prüfen, inwieweit personenbezogene Daten unternehmensintern zur Verfügung gestellt werden müssen und dürfen. Konzernunternehmen (Mutter-/Schwester-/Tochtergesellschaften) stellen datenschutzrechtlich Dritte dar.

„Gebietsschutz“

meint zum Beispiel dass ADA oder ihre Wettbewerber im Verhältnis zueinander exklusiv zugeteilte geographische Absatzgebiete erhalten, in welche die jeweils andere Partei keine Leistungen/Lieferungen gegenüber Abnehmern erbringen darf.

„Gemeinkosten“

sind Kosten, die im Zusammenhang mit Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln,

Matratzen und Nebenprodukten nicht direkt zugerechnet werden können, wie zum Beispiel die Unterhaltungskosten für ein Produktionsgebäude (Raumheizung, Beleuchtung) und Kosten für die im Allgemeinen benötigten Maschinen und Vorrichtungen bei der Herstellung der Produkte sowie Gehälter und Löhne die in der Verwaltung oder im Lager bei ADA oder ihren Wettbewerbern anfallen.

„Geschäftspartner“

sind sämtliche natürliche und juristische Personen, mit denen ADA eine Geschäftsbeziehung unterhält, Verhandlungen über den Beginn einer geschäftlichen Zusammenarbeit führt oder beabsichtigt, Verhandlungen über den Beginn einer Geschäftsbeziehung einzugehen. Beispiele für Geschäftspartner sind insbesondere Kunden, Lieferanten, Handelsvertreter, Agenten, Kommissionäre, vertriebsbezogene Berater, Partner in Gemeinschaftsunternehmen, Konsortialpartner, etc.

„Gewinnzuschläge“

sind insbesondere die einzelnen Kalkulationsaufschläge eines Herstellers/Lieferanten im Zusammenhang mit Produktion und Vertrieb, welche auf den Grundpreis (vgl. Kalkulationsgrundlagen) erfolgen.

„Kalkulationsgrundlagen“

sind zum Beispiel die einzelnen internen Kostenpositionen im Zusammenhang mit Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten je Region und Lieferwert („Grundpreis“) sowie interne

Min-Preise (verschlüsselter Wert), Mengenpreise und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

„Kalkulationsschemata“

sind Übersichten, aus denen sich die einzelnen Kostenpositionen für die ggf. Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten je Region und Lieferwert („Grundpreis“) sowie gegebenenfalls auch die einzelnen Gewinnzuschläge eines Herstellers/Lieferanten für Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten, welche auf den Grundpreis addiert werden, ergeben.

„Kunden oder Kundengruppen“

sind zum Beispiel Stammkunden, Neukunden und/oder Geschäftskunden ADA oder ihrer Wettbewerber.

„Marktaufteilungen und Gebietsabsprachen“

sind insbesondere Vereinbarungen zwischen ADA und ihren Wettbewerbern über die Aufgliederung des Marktes von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten nach Regionen oder Bundesländern.

„Preisbestandteile“

sind die einzelnen nach außen gegenüber einem Abnehmer kommunizierten Preiskomponenten, insbesondere solche für Zubehör für im Zusammenhang mit Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten entstehenden Kosten sowie zum Beispiel Rabatte oder Skonti.

„Preise“

beziehen sich jeweils insbesondere auf Produktion und Vertrieb ADA oder ihrer Wettbewerber.

„Preislistenbindung“

meint die Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise ADA mit ihren Wettbewerbern, ihre Preise an einer gemeinsam festgelegten oder einseitig zur Verfügung gestellten Preisliste zu orientieren und nicht mehr autonom die Preise am Markt selbst zu bestimmen.

„Risikoanalyse“

ist die Ermittlung und Bewertung der bestehenden Interessenkonflikte, Korruptions- und Kartellrechtsrisiken in den jeweiligen Geschäftsbereichen und Geschäftsprozessen ADA.

„Vereinbarung über die Beschränkung der Produktionskapazitäten“

meint zum Beispiel die Absprache darüber, dass einzelne Herstellungswerke ADA oder ihrer Wettbewerber für nur noch in einem zuvor festgelegten Umfang produzieren, um dadurch die Nachfrage der Abnehmer auf mehrere Wettbewerber aufzuteilen.

„Vereinbarungen über Liefermengen“

sind insbesondere Absprachen zwischen ADA und ihren Wettbewerbern ihre Abnehmer nur in einem beschränkten Umfang zu beliefern, obwohl das Interesse der Abnehmer tatsächlich in größerem Umfang befriedigt werden könnte.

„Weitere Preisparameter“

sind zum Beispiel Preisrelationen zwischen den verschiedenen Produkten und Dienstleistungen auf dem Markt für Produktion und Vertrieb von Polstermöbeln, Matratzen und Nebenprodukten, welche nach Region und/oder Lieferwert und/oder zeitlichen Kriterien (Woche, Monat, Jahr) unterschiedlich ausgestaltet sind.



F. Impressum

Kontakt:

ADA Möbelfabrik GmbH
Baierdorf-Umgebung 61
8184 Anger

Dokumentenname:

ADA– Verhaltenskodex 2021

Konzipiert von:

SGP Schneider Geiwitz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 34-36
D-80333 München